

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 4 A 151/05 MD

## IM NAMEN DES VOLKES ERGÄNZUNGSRURTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Widerrufs einer Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG  
- hier: Ergänzung nach § 120 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung  
am 15. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albrecht als  
Einzelrichter für Recht erkannt.

Das Urteil der Kammer vom 21.03.2006 - 4 A 151/05 MD -  
und der Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
vom 21.03.2006 werden nachträglich ergänzt. Der Urteilstenor,  
der Tatbestand und die Entscheidungsgründe sowie der Beschluss  
über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden  
dementsprechend ergänzt und aus Gründen der Über-  
sichtlichkeit wie folgt gefasst:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 29.03.2005 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerin in den Irak vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

2. Der Klägerin wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. Christoph Kunz, Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau, bewilligt.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergeht gebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit aus Kirkuk. Sie lebte vor ihrer Ausreise in Arbil. Sie reiste nach eigenen Angaben am 04.05.1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 17.01.2001 lehnte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Mit Urteil vom 19.11.2001 – 9 A 741/00 MD - wies das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, verpflichtete die Beklagte aber zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dementsprechend stellte die Beklagte mit Bescheid vom 13.01.2002 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für die Klägerin hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak vorliegen.

Nach Anhörung der Klägerin widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 29.03.2005 die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Regelung und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des vorstehend aufgeführten Tatbestandes wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 29.03.2005 verwiesen, denen das Gericht folgt.

Am 18.04.2005 hat die Klägerin Klage erhoben.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 21.03.2006 beschlossen, dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stattzugeben und zur Begründung ausgeführt, es sei nicht ausgeschlossen, dass im Fall der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorlägen.

Das Gericht hat weiterhin in dem auf die mündliche Verhandlung vom 21.03.2006 ergangenen Urteil vom gleichen Tage unter Übergehung des in die Sitzungsniederschrift vom 21.03.2006 aufgenommenen Hauptantrages der Klägerin auf deren Hilfsantrag die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen und hat der Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Im Tatbestand des Urteils vom 21.03.2006 hat das Gericht als Klageantrag versehentlich nur den Hilfsantrag der Klägerin auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufgenommen, obwohl es in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21.03.2006 festgestellt hat, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Antrag aus der Klageschrift vom 18.04.2005 (Gerichtsakte Blatt 2) gestellt habe. Der Antrag aus der Klageschrift umfasst den Hauptantrag der Klägerin auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 29.03.2005 und den Hilfsantrag, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung der Klage hat die Klägerin im Wesentlichen vorgetragen: Die Widerspruchsentscheidung der Beklagten vom 29.03.2005 sei rechtswidrig. Sie habe einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Als alleinstehende, westlich orientierte Frau mit akademischer Ausbildung sei sie bei einer Rückkehr in den Irak einer geschlechtsspezifischen Verfolgung durch die Bevölkerung ausgesetzt, aber auch seitens ihrer Verwandtschaft im Nordirak konkret an Leib und Leben gefährdet. Dies bedeute, dass der Nordirak für sie als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht komme.

Die Beklagte, die beantragt hat, die Klage abzuweisen, sie hat sich zur Begründung des Antrages im Wesentlichen auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung vom 29.03.2005 bezogen.

Unter dem 13.06.2006 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach Zustellung des Urteils vom 21.03.2006 an ihn am 08.06.2006 beantragt,

1. den Tatbestand des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21.03.2006 gemäß § 119 VwGO zu berichtigen,
2. das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21.03.2006 gemäß § 120 VwGO durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Zur Begründung der Anträge trägt die Klägerin vor: Der in der Klageschrift vom 18.04.2005 angekündigte und in der mündlichen Verhandlung am 21.03.2006 unter Bezugnahme auf die Klageschrift ausdrücklich gestellte und dementsprechend in der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2006 aufgeführte Hauptantrag der Klägerin auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 29.03.2005 sei bei der Entscheidung des Gerichts ersichtlich übergangen worden. Das Gericht habe lediglich über den - nicht zurückgenommenen - Hilfsantrag entschieden. Da im Tatbestand des Urteils vom 21.03.2006 der Hauptantrag der Klägerin nicht aufgeführt werde, sei der Tatbestand des Urteils nach § 119 VwGO zu berichtigen und das Urteil gemäß § 120 VwGO durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die Beklagte hat sich zu dem Berichtigungs- und Ergänzungsantrag der Klägerin nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und der abgeschlossenen Klageverfahren A 9 K 152/99 MD und 9 A 741/00 MD sowie auf die von der Beklagten zu den genannten Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2006 und der weiteren Entscheidung über die Ergänzung des Urteils vom 21.03.2006.

#### **Entscheidungsgründe:**

1. Das Urteil des Gerichts vom 21.03.2006 - 4 A 151/05 MD - ist gemäß § 120 VwGO zu ergänzen. Das Gericht kann hierüber ohne die in § 120 Abs. 3 VwGO vorgesehene mündliche Verhandlung entscheiden, da sich die Verfahrensbeteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben.

Rechtsgrundlage für die Urteilsergänzung ist § 120 Abs. 1 und 2 VwGO. Danach ist das Urteil auf Antrag, der binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu stellen

ist, durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen, wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergegangen worden ist. Die Voraussetzungen für eine Urteilsergänzung nach diesen Vorschriften liegen vor.

Zwar ist im Tatbestand des Urteils vom 21.03.2006 nur der in der Klageschrift vom 18.04.2005 aufgeführte Hilfsantrag der Klägerin enthalten und es fehlen Angaben zu ihrem Hauptantrag auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 29.03.2005. Trotz der fehlenden Erwähnung des Hauptantrages im Tatbestand des Urteils vom 21.03.2006 bedarf es aber nicht der von der Klägerin beantragten Tatbestandsberichtigung nach § 119 VwGO. Denn aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21.03.2006 (§§ 105, 173 Satz 1 VwGO, 160 Abs. 3 Nr. 3, 314 ZPO) ergibt sich eindeutig, dass der Hauptantrag der Klägerin zu Protokoll gestellt war. In einem derartigen Fall bedarf es nach Auffassung des Gerichts einer Tatbestandsberichtigung nach § 119 VwGO vor einer Ergänzung des Urteils nicht (so auch Kopp, VwGO, Kommentar, 14. Auflage, Rdnr. 4 zu § 120).

Da das Gericht in dem Urteil vom 21.03.2006 den Hauptantrag der Klägerin übergegangen hat, ist es auf den innerhalb der Frist des § 120 Abs. 2 VwGO gestellten Antrages der Klägerin durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen. Dabei hat nach § 120 Abs. 3 VwGO die Ergänzung nur den - wegen Übergehens des Hauptantrages - nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Klarstellung hat das Gericht das ergänzte Urteil vom 21.03.2006 mit dem Urteilstenor, dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen sowie die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und deren Begründung neu gefasst. Die Entscheidungsgründe des Urteils und die Begründung des Prozesskostenhilfebeschlusses lauten nunmehr wie folgt:

2. In der Sache ist die Klage mit dem Hauptantrag zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 29.03.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte hat ihren Bescheid vom 13.01.2002, mit dem das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden ist, zu Unrecht widerrufen. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 29.03.2005 ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I, S. 1950). Nach dieser gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwendenden Vorschrift sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist der Fall, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse erheblich geändert haben und die Asylaner-

kennung oder Feststellung von Abschiebungshindernissen deshalb nunmehr ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 19.09.2000 - 9 C 12.00, NVwZ 2001, 335). Nach dem Ergehen des Feststellungsbescheides des Beklagten vom 13.01.2002 haben sich die Verhältnisse im Irak nach dem Sturz des Hussein-Regimes erheblich geändert. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des Bescheides der Beklagten vom 29.03.2005 (Seite 3 - 7) verwiesen, denen das Gericht folgt.

Allerdings droht der Klägerin nach dem Sturz des seinerzeit herrschenden Regimes Saddam Husseins keine politische Verfolgung mehr wegen ihrer damaligen Vertreibung und der Vertreibung ihrer Familie aus Kirkuk, wie es das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 19.11.2001 - 9 A 741/00 MD - und ihm folgend die Beklagte zusammenfassend in ihrem Feststellungsbescheid vom 13.01.2002 dargelegt haben. Dass der Klägerin nunmehr insoweit keine politische Verfolgung mehr droht, führt indessen nicht dazu, dass die Beklagte den streitbefangenen Widerruf rechtmäßig verfügen durfte. Denn der Widerruf setzt weiter voraus, dass auch nicht aus anderen Gründen als denjenigen, die zur Asylanerkennung oder zur Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG geführt haben, die Gefahr politischer Verfolgung besteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 27.12.2004 - 8 L A245/04 -; VG Göttingen, Urteil v. 31.01.2006 - 2 A 227/05 -). Derartige Gründe, die keine Verknüpfung zu dem festgestellten Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit aufweisen und bezüglich, derer der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden ist (vgl. insoweit BVerwG, Urteil v. 18.02.1997 - BVerwGE 104, S. 97), liegen im Fall der Klägerin vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a - c AufenthG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Gericht ist in Anwendung der vorstehend aufgeführten Vorschriften davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen ihrer selbst gewählten (westlich orientierten) Lebensweise landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung droht.

Die Überzeugung des Gerichts gründet sich zunächst auf eine Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel, insbesondere der Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 24.11.2005, 29. 06.2006 und 11.01.2007, auf das von der Klägerin vorgelegte Gutachten von Eva Savelsberg und Siamend Hajo vom 11.07.2005 für das VG Köln sowie auf die Anmerkungen des UNHCR zur gegenwärtigen Situation der Frauen im Irak vom April 2005 und November 2005. In diesen Unterlagen wird im Wesentlichen übereinstimmend ausgeführt, die mit dem Sturz der ehemaligen irakischen Regierung eingeleiteten politischen Veränderungen hätten bislang kaum zu nennenswerten praktischen Verbesserungen der Situation irakischer Frauen geführt (vgl. z. B. Nr. 4 der aktualisierten Anmerkungen des UNHCR vom November 2005). Den genannten Unterlagen ist ferner zu entnehmen, dass sich sexuelle Übergriffe auf Frauen häuften sich und sie praktisch nicht mehr ohne männliche Begleitung reisen könnten.

Die Überzeugung des Gerichts, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak dort geschlechtsspezifisch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt wird, gründet sich ferner auf den Vortrag der Klägerin im abgeschlossenen Klageverfahren 9 A 741/00 MD, auf das Vorbringen ihrer Mutter in dem Klageverfahren A 9 A 152/99 MD sowie auf das gesamte Vorbringen der Klägerin im anhängigen Klageverfahren und des von ihr in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks.

Für die dargestellte Gefahrenprognose des Gerichts ist zum einen von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Klägerin - anders als in den von der Kammer durch Urteil vom 14.08.2004 - 4 A 454/04 MD - und vom Obergericht Lüneburg durch Beschluss v. 16.02.2006 (9 L B 27/03) entschiedenen Fällen - in ihrer Heimat als alleinstehende Frau leben muss und auch nicht im Nordirak in einem Familienverbund leben kann oder dort über gesellschaftliche Kontakte verfügt (zu dieser Voraussetzung vgl. Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 19.11.2001 - 9 A 741/00 MD -, S. 9 des Urteilsabdrucks).

Zum anderen ist für die Annahme einer geschlechtsspezifischen Verfolgung der Klägerin von besonderer Bedeutung, dass die Klägerin - wovon sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung einen nachhaltigen persönlichen Eindruck verschafft hat -, in der Bundesrepublik Deutschland die westlichen Lebensvorstellungen und die hiesige Lebensweise weitgehend übernommen hat und derzeit als Studentin ein entsprechendes Leben führt. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie als Muslimin erzogen worden sei, aber bereits als Jugendliche ihre Heimat hat verlassen müssen und nunmehr nach dem Bestehen des Abiturs in Deutschland und dem Beginn des Studiums ein Leben nach islamisch geprägten traditionellen Sitten und Gebräuchen strikt ablehne. Konkret hat sie beispielsweise in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, sie könne sich niemals vorstellen, im Irak verschleiert zu gehen oder „die Befehle“ eines Mannes zu befolgen oder sich gar zwangsverheiraten zu lassen.

Bei diesen Wertvorstellungen der Klägerin und angesichts ihrer noch nicht abgeschlossenen Hochschulausbildung ist es für sie bei einer Rückkehr in den Irak nach Kirkuk oder Arbil als alleinstehende Frau ohne abgeschlossene Berufsausbildung und ohne den Schutz eines Ehemannes oder der eigenen Familie sehr schwer, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Hinzu kommt, dass die Klägerin bei ihren Moral- und Lebensvorstellungen unter Berücksichtigung der derzeit ohnehin schlechten Sicherheitsbedingungen im Irak nach der Überzeugung des Gerichts innerhalb kürzester Zeit mit Bedrohungen, Belästigungen und Angriffen zu rechnen hat (zu einem ähnlichen Fall vgl. VG Göttingen, Urteil vom 31.01.2006 – 2 A 227/05 -, veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsischen Obergerichts).

Soweit demgegenüber die Beklagte die Auffassung vertritt, die Klägerin hebe sich, bezogen auf die dargestellten Gefährdungen, nicht aus der Masse irakischer Frauen durch irgendwelche Besonderheiten heraus, vermag das Gericht dieser Einschätzung angesichts der glaubhaften Darlegungen der Klägerin zu einer konkreten Verfolgung u. a. durch Verwandte nicht zu folgen. Der allgemeine Hinweis der Beklagten, für das Heimatland der Klägerin sei davon auszugehen, dass über die Kernfamilie hinaus immer eine Einbindung in größere Strukturen, Clans und Stämme erfolge und innerhalb dieser Strukturen auch Hilfe, Unterstützung und Schutz gewährt werde, wird der glaubhaft geschilderten individuellen Gefahrensituation der Klägerin nicht gerecht. Insbesondere die Behauptung der Beklagten, die im Irak lebenden Verwandten der Klägerin mütterlicherseits würden sie unterstützen, trifft konkret nicht zu.

Zum einen war schon die Mutter der Klägerin unter Inkaufnahme innerfamiliärer Spannungen für die Frauenpartei Kurdistans (PJK) aktiv und hatte u. a. deshalb ihre Heimat verlassen müssen. Insoweit kann von einer uneingeschränkten Unterstützung der Klägerin durch ihre Verwandtschaft mütterlicherseits nicht die Rede sein. Zum anderen hat die Klägerin unter beispielhafter Darlegung mehrerer konkreter Begebenheiten bestätigt, dass der Schwager ihrer Mutter als traditioneller Muslim ihr, der Klägerin, angesichts völlig verschiedener Wertvorstellungen keinen Schutz gewähren wird.

Kennzeichnend hierfür ist, dass der Schwager der Mutter bereits die westlich geprägte Kleidung der Klägerin ablehnt. Zur Überzeugung des Gerichts ist nach alledem nicht auszuschließen, dass auch von den Verwandten der Klägerin als nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG eine Verfolgung der Klägerin im Nordirak beachtlich wahrscheinlich ist, mit der Folge, dass der Nordirak im konkreten Fall als innerstaatliche Fluchalternative für die Klägerin nicht in Betracht kommt.

Da die Klage nach alledem mit dem Hauptantrag Erfolg hat und der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, bedarf es keiner Entscheidung mehr über den Hilfsantrag, mit dem die Klägerin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG begehrt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

3. Die in der mündlichen Verhandlung am 29.03.2006 getroffene Entscheidung des Gerichts über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war gemäß § 122 Abs. 1 VwGO in entsprechender Anwendung des § 120 VwGO ebenfalls zu ändern und klarstellend neu zu fassen; denn der Hauptantrag der Klägerin auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist bei der Prozesskostenhilfeentscheidung ebenfalls übergangen worden ist.

Da der Klägerin aufgrund ihres Hauptantrages aus den oben aufgeführten Gründen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO). Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war deshalb zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 2 GKG und § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.